

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen



I. Präambel

- a) Alle Leistungen von Leitner Installations GmbH einschließlich Planung, und zwar für diesen und alle Folgeaufträge, erfolgen ausschließlich nach diesen Geschäfts- und Liefer- und Montagebedingungen oder von Leitner Installations GmbH schriftlich bestätigter Änderungen und Ergänzungen.
- b) Hiervon auch nur in einzelnen Punkten abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Unternehmern genügt zur weiteren Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

II. Angebot und Auftrag

- a) Alle Angebote sind freibleibend und haben – sofern nicht anders vereinbart – eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Anbotsdatum.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leitner Installations GmbH bei Annahme des Angebotes eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung bzw. Bestellung (AB) als Bestätigung der Anbotsannahme zu übersenden.
- c) Eine Übersendung per Mail mit eingescannter unterfertigter Auftragsbestätigung bzw. Bestellung ist zulässig. Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber werden vom Auftraggeber auch die Geschäftsbedingungen der Leitner Installations GmbH uneingeschränkt zur Kenntnis genommen.
- d) Für sonstige telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen übernimmt die Leitner Installations GmbH ohne ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung keine Gewähr.
- e) Etwaig für Auftragsabwicklung notwendig behördliche Genehmigungen werden vom Auftraggeber auf eigene Kosten beantragt. Änderungen des Auftragsumfanges infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand die Leitner Installations GmbH führen, sind gesondert zu entlohnen.
- f) Gleiches gilt für nachträglich erteilte Zusatzaufträge und Mehrungen. Für nachträglich erteilte Aufträge gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- g) Behördlich vorgeschriebene Auflagen sind in der Preisgestaltung des Angebotes, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, nicht beinhaltet.
- h) Angebote die Leitner Installations GmbH können nur in der Gesamtheit angenommen werden. Die Annahme lediglich von Teilleistungen aus vorliegenden Angeboten ist unzulässig.
- i) Sofern nichts Anderes vereinbart, ist hingegen der Auftraggeber auch zur Annahme von Teilleistungen der Leitner Installations GmbH, sofern diese vom Arbeitsablauf und technisch möglich sind, verpflichtet.

III. Kalkulation und Preise

- a) Für Lieferungen und Zustellungen gelten die Preise ab Werk der Leitner Installations GmbH ohne Verpackung und ohne Verladung und verstehen sich ohne Abladen und ohne Verladen.
- b) Die Leitner Installations GmbH behält sich Preiserhöhungen aufgrund einer Erhöhung des Baukostenindex zwischen Auftragserteilung und Auftragserteilung vor.
- c) Vom Auftraggeber bezahltes und übernommenes Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- d) Die den Angeboten die Leitner Installations GmbH zu Grunde liegenden Preise basieren auf den vom Auftraggeber geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung (Angaben im Leistungsverzeichnis).
- e) Der Auftraggeber hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle wie beispielsweise Montageerschwerisse, sowie besondere Umstände des Montageortes, etc., bekannt zu geben.
- f) Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom Auftraggeber zu beauftragen.
- g) Gleiches gilt für zeitliche Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die nicht von der Leitner Installations GmbH zu vertreten sind.
- h) Veränderungen der vorgesehenen Zeit (Bauzeitverlängerung) und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Massen und Qualitätskriterien, sowie Verbesserungen bzw. Projekt- und Planungsänderungen aufgrund behördlicher bzw. technischer Anforderungen führen, zu einer dementsprechenden Preiserhöhung; dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen. Insbesondere ist eine Überschreitung der kalkulierten Projektabschlusszeit von mehr als 10 % gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- i) Die Leitner Installations GmbH ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Massen sowie sonstigen Eigenschaften von den Angaben des Auftraggeber bzw. des Leistungsverzeichnisses abweichen.
- j) Die Leitner Installations GmbH ist nicht verpflichtet, die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Massen zu prüfen und darf den Planungsvorgaben vertrauen.
- k) Bei Änderung des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese auch unabhängig von einer Pauschalpreisvereinbarung gesondert vom Auftraggeber zu entlohnen.
- l) Bedient sich der Auftraggeber eines technischen Planers, darf die Leitner Installations GmbH auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der

Planungsunterlagen und des Leistungsverzeichnisses vertrauen und ist nicht verpflichtet, Berechnungskontrollen durchzuführen.

IV. Verzugsfolgen

- a) Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggeber liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist die Leitner Installations GmbH berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen, wobei bei Bauzeitverlängerungen pro angefangenen Kalenderwoche 1% Pönale, bemessen von der Nettoauftragssumme vom Auftraggeber, zu bezahlen ist, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, tatsächlichen Aufwandes.
- b) Die Pönale bedarf keines besonderen Leistungsnachweises und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- c) Verzögert sich hingegen die Leistung die Leitner Installations GmbH aus Gründen, die in seiner Sphäre gelegen sind, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen und die Leitner Installations GmbH vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern.
- d) Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des Auftraggeber, können auf die Leitner Installations GmbH nur dann übertragen werden, sofern dieser nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen, auch der Höhe nach, aufmerksam gemacht wurde. Derartige Verzugsfolgen werden andernfalls ausgeschlossen, sofern die Leitner Installations GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden.
- e) Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Güterschäden darstellen, sind ausdrücklich ausgeschlossen (Freizeichnung). Im Verzugsfall ist die Leitner Installations GmbH berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 352 UGB geltend zu machen, als auch die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und einen vorprozessualen anwaltlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt des Auftraggeber ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten, wichtigen Grundes zulässig, und wenn die Leitner Installations GmbH trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt.
- b) Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führt, oder dass ihr Einsatz eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lässt, so ist die Leitner Installations GmbH unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten, oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den Auftraggeber, die Arbeitsleistung einzustellen und führt dies zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermines. In einem derartigen Fall ist die Leitner Installations GmbH berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen – unabhängig von der gewählten Vertragsart – dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen.
- c) Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem Auftraggeber verrechnet.
- d) Die Leitner Installations GmbH ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Teilrechnungen bzw. zeitlicher Abweichung von einem Zahlungsplan bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggeber die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden geltend zu machen.
- e) Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen sofort fällig.

VI. Haftung der Vertragsparteien

- a) Die Leitner Installations GmbH haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern, als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der Leitner Installations GmbH oder seiner Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind.
- b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- c) Die Leitner Installations GmbH haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt, sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenen Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen.
- d) Die Leitner Installations GmbH haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen, zu denen er nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde.
- e) Die Nichtangabe oder falsche bzw. fehlerhafte Angabe von (technischen) Werten bzw. Unterlassung einer Versicherungseindeckung führt jedenfalls zu einem Mitverschulden des Auftraggeber gemäß §1304 ABGB.
- f) Der Auftraggeber verzichtet jedenfalls auf die Gewährleistungseinrede der Preisminderung, sowie der Nichtfälligkeit des Werklohnes wegen angezeigter Mängel, sowie Rücktritt vom Vertrag.
- g) Alle Leistungen der Leitner Installations GmbH aus Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich am Erfüllungsort erbracht. Transport- oder Versendungskosten hat jedenfalls der Auftraggeber zu tragen. Erfolgt eine derartige Leistung an einem anderen Ort, sind auch die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

- h) Beruht der Mangel auf einem Teil, den Leitner Installations GmbH von einem Unterlieferanten bezogen hat, so befreit sich die Leitner Installations GmbH von der Haftung durch Nennung des Unterlieferanten und Abtretung aller Rechte gegen diesen.
- i) Der Auftraggeber sorgt ausschließlich selbst für die Kenntnis und Einhaltung von Betriebsanleitungen, gesetzlicher Schutzbestimmungen bzw. sicherer Verwendung. Eigenmächtige Änderungen aller Art, auch wenn sie unwesentlich erscheinen, befreien die Leitner Installations GmbH von allen Haftungen.
- j) Liegen einer Leistung der Leitner Installations GmbH vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Pläne und Angaben zugrunde, werden diese auf dessen Gefahr und ohne Gewähr nach Überprüfung auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit nach den Möglichkeiten der Leitner Installations GmbH hin übernommen, sofern diese dem Stand der Technik entsprechen.
- k) Eine Haftung für Reparaturen, Änderungen oder Umbauten an, der Leitner Installations GmbH, nicht mehr angebotenen sowie fremden Produkten trifft die Leitner Installations GmbH nur bei grober Fahrlässigkeit.
- l) Insoweit die Leitner Installations GmbH eine Produkthaftungspflicht trifft, ist die Leitner Installations GmbH berechtigt, sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, daß der Bestand einer Produkthaftungspflichtversicherung angezeigt und alle Ansprüche gegen diesen an den Auftraggeber abgetreten werden. Für Teile, die Leitner Installations GmbH nicht selbst erzeugt hat, trifft die Leitner Installations GmbH ein Auswahlverschulden nur bei grober Fahrlässigkeit.
- m) Alle Haftungsumstände der Leitner Installations GmbH sind vom Auftraggeber zu behaupten und zu beweisen. Bei leichtem Verschulden der Leitner Installations GmbH sind Schadenersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen. Außerdem wird keinesfalls für Umstände gehaftet, die Leitner Installations GmbH nicht beeinflussen kann.
- n) Als Gewährleistungsfristen gilt vereinbart:
 - a) Bei beweglichen Teilen 6 Monate ab Lieferung
 - b) Bei unbeweglichen Teilen (Anlagen) 3 Jahre ab der Übergabe, jedoch maximal 36 Monate nach Abschluß der Arbeiten
- o) Der Auftraggeber hat der Leitner Installations GmbH eine angemessene Frist zur Mängelbehebung oder Nachtrag des Fehlens zu setzen. Etwaige Mängelanzeigen ändern nichts an der Fälligkeit bereits vorliegenden (Teil) – Rechnungen.
- p) Soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit, werden Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- q) Gleiches gilt für Mängelfolgeschäden sowie bei Verträgen mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.
- r) Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits seinen Vertragspartnern diese Freizeichnung zu überbinden. Im Übrigen wird die Haftung der Leitner Installations GmbH mit der Höhe des der Leitner Installations GmbH abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages, maximal jedoch der Höhe des Auftragswertes, beschränkt.
- s) Der mit diesen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche.
- t) Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer und alle mit der Durchführung des Auftrages der Leitner Installations GmbH beschäftigten Arbeitskräfte berufen.
- u) Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaig durch die Leistung der Leitner Installations GmbH verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- v) Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach Schadenseintritt zu erfolgen.
- w) Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung nachweislich zu kontrollieren.
- x) Spätere Reklamationen bzw. Mängelanzeigen gelten als verfristet.

VII. Auftragsdurchführung

- a) Der Auftraggeber darf dem Personal der Leitner Installations GmbH ohne Zustimmung der Geschäftsleitung oder Dispositionsstelle der Leitner Installations GmbH keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglich durchzuführenden Auftrages abweichen.
- b) Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von Personen, die nicht der Leitner Installations GmbH zugehörig sind, Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der Auftraggeber; dies gilt insbesondere für Schäden die daraus entstehen, dass die tätigen Arbeitskräfte Anweisungen erhalten und in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen.
- c) Verstößt der Auftraggeber gegen diese Aufklärungs- und Hinweispflicht, ist er verpflichtet, die Leitner Installations GmbH von allen Schäden, die dadurch verursacht werden, freizuhalten bzw. den entstandenen Schaden zu ersetzen. Den Auftraggeber trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesen sämtlichen Umständen und Eigenschaften, die zur Leistungsdurchführung notwendig sind, offengelegt werden.
- d) Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht führt zu alleiniger Haftung des Auftraggeber. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Gerät- sowie Personaleinsätzen, die nicht der Leitner Installations GmbH zu vertreten sind, wie z.B. Montageabnahme, Schlechtwetter, baustellenbedingten Verzögerungen, verspätete Drittanlieferungen von Material bzw. von Komponenten, u. ä., gehen zu Lasten des Auftraggebers, dies bei auch bei etwaig vereinbarten Pauschalaufrägen.

- e) Projektergänzungen bzw. Mehrungen gelten bei Eintrag ins Bauprotokoll als vom Auftraggeber beauftragt und genehmigt. Die auf der Baustelle anwesenden Personen (insbesondere Bau- und Projektleiter) sind für den Auftraggeber handlungs- und zeichnungsberechtigt und gelten als vom Auftraggeber hierzu unbeschränkt beauftragt und bevollmächtigt. Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart, wird auf Regiestunbasis abgerechnet.

VIII. Pläne und Unterlagen

- a) Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen, weiters Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum der Leitner Installations GmbH und dürfen nicht über die Lieferung hinaus verwendet und verwertet werden.
- b) Genehmigungen für Anlagen die von Leitner Installations GmbH errichtet werden, hat der Auftraggeber beizubringen.

IX. Gefahrenübergang

- a) Sach- und Preisgefahr gehen auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand das Werk der Leitner Installations GmbH verläßt.
- b) Dies gilt auch dann, wenn die Leitner Installations GmbH auf Wunsch des Erwerbers die Versendungen übernimmt. Bei Montagen gilt die Leistung der Leitner Installations GmbH im Zeitpunkt der Aufstellung als übernommen, womit Sach- und Preisgefahr übergehen.

X. Lieferungen

- a) Über Vor- und Teillieferungen ist die Leitner Installations GmbH zur Leistung von Teilrechnungen berechtigt.
- b) Werden Waren und Materialien an den Aufstellungsort angeliefert, so hat der Auftraggeber diese bis zur Montage kostenfrei und unter Sorgfalt zu verwahren. Allfällige Beschädigungen der Ware und Materialien und der daraus resultierenden Reparaturen bzw. dessen Ersatz gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Aus Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen sind keine Haftungsfolgen abzuleiten, es sei denn, diese beruhen auf groben Verschulden der Leitner Installations GmbH. Ein Vertragsrücktritt ist nur nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen, sofern die Leitner Installations GmbH an der Nichterfüllung ein grobes Verschulden trifft, zulässig.
- d) Die Leitner Installations GmbH ist berechtigt, eigene Leistungen zur Gänze oder teilweise zurückzuhalten, solange der Auftraggeber mit auch bloß einem Teil seiner Leistung in Verzug befindet.
- e) Die Lieferfrist der Leitner Installations GmbH verlängert sich zumindest um den Zeitraum des Verzuges des Auftraggebers. Dadurch werden weitergehende Rechte der Leitner Installations GmbH aus dem Verzug nicht berührt.

XI. Zahlung

- a) Gelegte Rechnungen (Teilrechnungen) sind innerhalb 14 Tage und ohne Abzug zu bezahlen.
- b) Forderungen der Leitner Installations GmbH aus diesem Rechtsgeschäft dürfen weder zurückbehalten, noch gegen verrechnet, noch abgetreten werden.
- c) Für jeden Fall des Verzuges von mehr von 14 Tagen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % pro Jahr über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
- d) Als Bearbeitungs-spesen werden 10,- € für die Mahnung in Rechnung gestellt.

XII. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum der Leitner Installations GmbH.
- b) Bei laufender Rechnung (Teilrechnung) dient die Vorbehaltsware als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung der Leitner Installations GmbH.
- c) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur in seinem Geschäftszweig und unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern, sie jedoch keinesfalls verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Alle ihm aus einer Weiterveräußerung zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten tritt der Auftraggeber gleichzeitig und unaufgefordert an die Leitner Installations GmbH zur Sicherheit ab. Bei einer Weiterverarbeitung wird die Leitner Installations GmbH aliquoter Miteigentümer mit analoger Verpflichtung des Auftraggebers wie bei Veräußerung.
- d) Eine Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Vertragsrücktritt.

XVIII. Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist die Geschäftsstelle der Leitner Installations GmbH, über die die Vereinbarung abgewickelt wird.
- b) Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden. Eigene sowie fremde Betreuungskosten, auch eines Inkassoinstitutes, für fällige Forderungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- c) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Waidhofen / Ybbs als vereinbart.
- d) Sofern eine oder mehrere Bedingungen nicht oder ungültig sein sollten, insbesondere auch deshalb weil sie, im Falle eines Verbrauchergeschäftes, zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Die nichtige oder ungültige Bedingung ist durch jene gültige Bedingung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck dieser Bedingung am nächsten kommt.